

Von den Teilnehmern ganz besonders bedauert wurde die durch dienstliche Abhaltung notwendig gewordene Abwesenheit des Leiters der Abteilung Schrifttum im Propagandaministerium, Herrn Ministerialdirigent Haegert.

Man kann aber über diese Oberstdorfer Tage nicht berichten, ohne der Kameradschaftsabende zu gedenken, die sich an die ernste Arbeit anschlossen und an denen nach guter alter Art aus dem Ernst der fachlichen Fragen und der ganzen weltgeschichtlichen Lage, in denen wir stehen, sieghaft der Humor und die Lebenslust empornwuchsen; man darf aber ebensowenig

die Leistungen des Ehepaars Windmeier vergessen, die uns den Aufenthalt im Haus Reutte mit aller Kunst verschönerten. Aber auch an diesen heiteren Abenden stand immer im Hintergrund der Ernst, so als wir Kamerad Sellier wieder zur Front verabschieden mußten und als tags darauf unser lieber Fachschaftsleiter Karl Baur seine eigene Einberufung zur Waffe erhielt.

Wir alle sind erfrischt, gestärkt und geweitet von dieser Arbeitswoche zurückgekehrt, erfüllt von dem unbezähmbaren Willen, jeder zu seinem Teil an der Erringung des Sieges mitzuhelfen.
Adolf Spemann.

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Die Metallsammlung der gewerblichen Wirtschaft

Die Sammlung wird vom 26. März bis mit 20. April durchgeführt. Der Sammlung unterliegen insbesondere Verwaltungsgebäude, Bürohäuser und -räume sowie Räume, die der Bewirtung und Beherbergung dienen. Der Sammlung sollen alle entbehrlichen Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände zugeführt werden, die aus Kupfer, Messing, Tombak, Rotguss, Bronze, Nickel, Neusilber, Blei und Zinn bestehen oder deren Hauptbestandteile aus den erwähnten Metallen bestehen.

Neue Anordnungen zum Steuersäumnisgesetz

Die bisherigen Anordnungen zum Steuersäumnisgesetz werden im Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1940 (Reichsteuerblatt Nr. 22, S. 313) durch folgende neue ersetzt: Von der Erhebung des Säumniszuschlags ist bis auf weiteres bei den Steuern, die von den Finanzämtern oder Hauptzollämtern (Zollämtern) erhoben werden, abzusehen, wenn der Steuerbetrag weniger als RM 50.— bei derselben Steuerart beträgt. — Wird eine Stundung erst nach Eintritt der Fälligkeit beantragt und diese auch bewilligt, so ist der Zuschlag verwirkt, soweit nicht die obengenannten Voraussetzungen zutreffen oder Gründe für einen Willigkeitserlaß vorliegen.

Anderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Durch Verordnung vom 8. März 1940 (RGBl. I, S. 480) wird vom 15. März ab § 27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert. (Die Änderung gilt aber nicht für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.) Die neue Vorschrift besagt: Der Reichswirtschaftsminister kann bei allen oder bei einzelnen überfachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft Einigungsämter einrichten, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13 Urtl.WG., soweit die Wettbewerbshandlungen den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betreffen, von jeder Partei zum Zwecke der Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. (§ 13 Urtl.WG. behandelt die Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche auf Grund der die Reklameauschreitungen u. ä. betreffenden Paragraphen des Wettbewerbsgesetzes.) Diese Einigungsämter werden mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende dieser Ämter hat Ordnungsstrafgewalt, kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, kann für die vor ihm geschlossenen Vergleiche die Vollstreckungsklausel erteilen usw.

Der Schutz des Marktes eingegliedelter Gebiete.

Um der gewerblichen Wirtschaft der seit dem 30. September 1938 eingegliederten Gebiete eine ungestörte Angleichung ihrer Erzeugungs- und Absatzbedingungen zu ermöglichen, werden die Leiter der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft und der Reichsinnungsverbände ermächtigt, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. (Verordnung vom 6. März 1940, RGBl. I, S. 461, in Kraft seit 7. März 1940.) Diese Anordnungen, die den eingegliederten Gebieten Marktschutz gewähren sollen, bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und, soweit die Preisbildung betroffen wird, der dafür zuständigen Stellen. Verträge gelten nur im Rahmen der getroffenen Anordnungen. Falls bereits abgeschlossene Verträge den Anordnungen widersprechen, dürfen sie nicht ausgeführt werden. Wird der Vertrag nicht angepaßt, hat jeder Vertragsteilnehmer das Recht, binnen Monatsfrist von einem solchen Vertrage zurückzutreten. Zuwiderhandlungen werden mit einer der Höhe nach unbegrenzten Ordnungsstrafe in Geld belegt.

Ostmark und Sudetenland in die deutsche Preisbildung einbezogen

Die Verordnungen über die Preisbildung im Warenverkehr mit der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland vom 15. April und 5. November 1938 sind vom Reichskommissar für die Preisbildung

aufgehoben worden. (Verordnung vom 28. Februar 1940, RGBl. I, S. 456, in Kraft seit 6. März 1940.) Infolgedessen dürfen künftig bei Lieferungen in das Gebiet des Altreiches keine Sonderpreise mehr berechnet werden, sondern nur die Preise, die innerhalb der eingegliederten Gebiete zulässig sind. Ebenso dürfen beim Weiterverkauf im Altreich für die aus den genannten Gebieten bezogenen Waren nur die Preise berechnet werden, die den Preisvorschriften im Altreich entsprechen. Durch diese Regelung sind die Ostmark und das Sudetenland nunmehr endgültig in das deutsche Preisgefüge einbezogen worden.

Neuordnung von Kündigung und Lehrzeit bei gewerblichen Lehrlingen

Durch die Verordnung vom 7. März 1940 (RGBl. I, S. 478), die seit 15. März in Kraft ist, wurden die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Kündigung und Dauer der Lehre geändert. Da die Grundgedanken der neuen Regelung sich auch auf die anderen Lehrlingsgruppen auswirken werden oder teilweise schon für sie gelten, sei hier kurz auf sie hingewiesen.

Bisher war in den Bestimmungen über die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages in der Gew.O. eine Reihe bestimmter Fälle aufgezählt, die zur fristlosen Kündigung berechtigten. Jetzt ist an deren Stelle eine kurze umfassende Vorschrift gegeben worden, die zugleich auch eine zeitliche Grenze festlegt, innerhalb deren eine fristlose Auflösung der Lehre vollzogen sein muß. Die neue Vorschrift (§ 127 b Abs. 2 der Gewerbeordnung) lautet: »Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.« Ferner wurde § 130a der Gewerbeordnung neu gefaßt, der bisher bestimmte, daß die Lehrzeit in der Regel drei Jahre und nicht über vier Jahre hinaus dauern soll. Jetzt wird angeordnet, daß der Reichswirtschaftsminister die Lehrzeit für die einzelnen Handwerksberufe festsetzt. Abweichungen hiervon muß die Handwerkskammer genehmigen, die auch im Einzelfalle von der Innehaltung der Lehrzeit entbinden kann. — Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endigt die Lehre auf jeden Fall spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats. Irgendwelche Entschädigung kann der Lehrherr wegen der vorzeitigen Beendigung der Lehre nicht verlangen.

Fragen der Warenverteilung

Die Frage, ob der Kaufmann verpflichtet ist, vorhandene Waren unter allen Umständen an jeden beliebigen Kunden abzugeben, wird in einem Bescheid des Reichswirtschaftsministers vom 7. März 1940 für den Einzelhandel allgemein verneint. Die Abgabe der betreffenden Waren kann für die Stammkundschaft vorbehalten werden oder von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die Ware dringend benötigt wird. Es ist also zulässig, auch mit den nicht kontingierten Waren hauszuhalten. Letzte Stücke können als »unverkäufliche Ausstellungsmuster« gekennzeichnet und Kaufwünsche dafür zur späteren unverbindlichen Berücksichtigung vorgemerkt werden. Im »Reichsverwaltungsblatt« untersucht der Sachberater für die Verteilung bezugsbeschränkter Waren, Oberregierungsrat Dr. R. Kieger, die Fragen, die mit dieser Verteilung zusammenhängen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nicht jeder Bezugsberechtigte unter allen Umständen Abgabe der Ware verlangen kann. Freilich darf kein Kaufmann Waren ohne Grund zurückhalten, will er sich nicht strafbar machen, doch ist rechtlich und moralisch nichts dagegen einzuwenden, wenn er den »Stammkunden« gegenüber dem »Laufkunden« bevorzugt.

Recht der eingegliederten Ostgebiete

Vom 1. Januar 1940 ab wird das Bürgersteuergesetz eingeführt. Für das Erhebungsjahr 1940 gelten Übergangsvorschriften. (Verordnung vom 29. Februar 1940, RGBl. I, S. 475.) — Die